

Gesellschaftsvertrag
der
Gemeindewerke Grefrath GmbH

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Gemeindewerke Grefrath

Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Grefrath.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Gemeinde Grefrath mit Gas, Wasser, Strom und Fernwärme sowie der Betrieb von Hallen- und Freibädern.

(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Insbesondere kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 8.400.000,00 DM - in Worten: achtmillionenvierhunderttausend Deutsche Mark -.

(2) Alleiniger Gesellschafter ist die Gemeinde Grefrath.

§ 5
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betreiben.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einem oder mehreren von ihnen durch Beschluß der Gesellschafterversammlung das Recht verliehen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Die Einzelheiten der Geschäftsführung und die Zuständigkeit der Geschäftsführer untereinander regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 7 Bildung, Zusammenstellung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung findet.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens vierzehn Mitgliedern.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Grefrath ist Kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters erlischt, ohne daß es einer Abberufung bedarf, in dem Zeitpunkt, zu dem sein öffentliches Amt endet. An seine Stelle tritt in diesem Falle der Nachfolger im öffentlichen Amt. Solange dieser noch nicht bestimmt ist oder er sein öffentliches Amt noch nicht angetreten hat, nimmt der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters die Rechte und Pflichten aus dem Aufsichtsratsverhältnis wahr. Der Bürgermeister beziehungsweise sein Allgemeiner Vertreter gelten als vom Rat der Gemeinde bestellt.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Stellvertreter werden vom Rat der Gemeinde Grefrath für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Gemeinde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Bildung von Ausschüssen bestellt.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat einen Stellvertreter. Stellvertreter des Bürgermeisters ist sein Allgemeiner Vertreter. Der Allgemeine Vertreter hat im Vertretungsfall, das heißt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist, die gleichen Befugnisse wie das ordentliche Mitglied.
- (6) Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates muß dem Rat der Gemeinde Grefrath angehören. Dasselbe gilt für die Stellvertreter.
- (7) Ein gewähltes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit durch Beschluß des Rates der Gemeinde abberufen werden.
- (8) Jedes Mitglied kann sein Aufsichtsratsverhältnis durch Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates

kündigen. Mit der Beendigung des Aufsichtsratsverhältnisses endet das Amt als Aufsichtsratsmitglied.

- (9) War für die Wahl zum ordentlichen oder stellvertretenden Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Gemeinde Grefrath bestimmend, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.
- (10) An die Stelle eines nach Absatz (7) oder (8) durch Ausscheiden aus dem Rat der Gemeinde, der Verwaltung oder sonstwie endgültig ausgeschiedenen Mitglieds bestellt der Rat der Gemeinde für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied. Der Grundsatz der Verhältniswahl (Absatz (4)) ist auch im Falle einer solchen Nachwahl zu beachten.
- (11) Die ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates Kenntnis erlangt haben. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht gegenüber dem Rat der Gemeinde Grefrath.

§ 8

Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die in § 7 Absatz 4 festgelegte Amtsdauer. Sie müssen dem Rat der Gemeinde angehören. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Aufsichtsrates verhindert, so stehen dem an Lebensjahren ältesten Ratsmitglied der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates die Befugnisse als Vorsitzender für die Dauer der Verhinderung zu.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern und wenn es von drei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung beantragt wird.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlußfähig ist.
- (7) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath Gesellschaft mit beschränkter Haftung" abgegeben.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen
 - c) die Bestellung eines Abschlußprüfers
 - d) Abschluß, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung von Verträgen, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern
 - e) Abschluß, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen
 - f) Aufnahme von Darlehen, ausgenommen Kassenkredite zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - h) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgerschaftsähnlichen Garantien, Abschluß von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
 - i) die Erhebung einer Klage
 - j) Verzicht auf Forderungen und Vergleich über Forderungen
 - k) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
 - l) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife.

In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung die Entscheidung über solche Geschäfte nach a) bis j) übertragen werden, die bestimmte Wertgrenzen nicht übersteigen.

- (3) Duldet ein zustimmungsbedürftiges Geschäft keinen Aufschub und ist ein rechtzeitiger Beschluß des Aufsichtsrates nicht möglich, kann der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates die Zustimmung erteilen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 10

Gesellschafterversammlung, Vorsitz und Einberufung

- (1) Die Gemeinde Grefrath wird in der Gesellschafterversammlung durch den Rat vertreten. Die interne Willensbildung des Rates für die Stimmabgabe insbesondere hinsichtlich der Form und Frist der Ladung des Abstimmungsverfahrens - richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und den sonstigen Vorschriften des Gemeinde-rechtes. Diese Rechtsvorschriften gelten vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) sinngemäß auch für die gesellschaftsrechtliche Willensäußerung Stimmabgabe - des Rates in der Gesellschafterversammlung. Beide Beschlüßfassungen können miteinander verbunden werden. Ein Mitglied des Rates, das gleich-

zeitig Aufsichtsratsmitglied ist, hat bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Gemeinde, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Bürgermeister als Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, jederzeit die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen. Bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung ist eine Frist einzuhalten, die sich nach den jeweils geltenden entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates richtet. Das Recht der Geschäftsführung zur Einberufung ist damit nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung in sämtlichen Fragen Weisung erteilen, an welche diese gebunden sind.

Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Verwendung des Ergebnisses
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - f) Festsetzung der eventuellen Entschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder
 - g) Übernahme neuer Aufgaben
 - h) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - i) die Auflösung der Gesellschaft
- (2) Die Beschlußfassungen nach Absatz (1) a) und b) müssen innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres erfolgen.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Vermögensplan und eine Stellenübersicht.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen, die der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Soweit die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt, ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 94 der Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 13

Jahresabschluß, Geschäftsbericht, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht auf.
- (2) Jahresabschluß und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen. Die Gemeinde Grefrath hat die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (4) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) zusammen mit dem Bericht des Abschlußprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
Der Aufsichtsrat leitet diese Unterlagen zusammen mit seiner Stellungnahme und einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich, in jedem Fall so rechtzeitig zu, daß sie innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung Beschluß fassen kann.

§ 14

Bekanntmachungen und Offenlegung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht. Gesetzliche Bekanntmachungspflichten in weiteren Blättern bleiben unberührt.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die Bekanntmachungspflichten des § 89 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§15

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz (1), so sind sie insoweit unwirksam, als den dort Genannten ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteiles zu leisten.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes (1) gewährt worden ist, wird mit der Rechtsfolge des Absatzes (2) durch Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.

§ 16

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand.